

sind, in sofern die von ihnen verübten Handlungen nicht in größere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausarbeit ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades zu belegen. Mit gleichen Strafen ist es zu ahnden, wenn eine Anzahl Personen unter Umständen, welche einen Widerstand gegen die Civil- und Militärbehörden erwarten lassen, sich zusammenrotten, um Rache an amtlichen oder Privatpersonen zu nehmen, oder Gebäude oder Anlagen zu zerstören oder andere Gewaltthätigkeiten zu verüben. k.)“

Die Deputation sagt in ihrem neuesten Gutachten Folgendes:

Die Deputation hat durch das, was in der I. Kammer gegen die im diesseitigen Berichte entwickelten Ansichten und Gründe gesagt worden ist, eine andere Ueberzeugung nicht gewinnen können. Sie vermag daher weder den Beitritt zum Entwurfe, noch zu dem Beschlusse der I. Kammer anzurathen. Ist in jenem der Begriff des Aufruhrs schon viel weiter gefaßt, als in der bisherigen Sächsischen, ja als in irgend einer anderen neueren Gesetzgebung, so sind in diesem ausdrücklich alle und jede Fälle der öffentlichen Gewalt ausgenommen, mit der Erweiterung, daß zum Begriffe und zur Bestrafung des Aufruhrs Nichts weiter erforderlich sein soll, als: eine Anzahl Personen, die Absicht, irgend etwas Gewaltthätiges zu unternehmen, und solche Umstände, welche die Möglichkeit eines Widerstandes besorgen lassen. Hiernach aber würde jedes Verbrechen, wenn es von einer Anzahl Personen zu verüben beabsichtigt wird, unter die Strafbestimmungen des Aufruhrs subsumirt werden können. Dies dürfte zu weit führen. Der Aufruhr wird darum so hart bestraft, weil er gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist, und zum Sturze der Herrschaft des Gesetzes die rohe Gewalt der Massen in öffentlicher Zusammenrottung provoziert, weil dadurch eine nahe Gefahr der Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung herbeigeführt, und etwas entfernter die Existenz des Staates selbst bedroht wird. Ist die gewaltsame Auflehnung gegen die Obrigkeit nicht erfolgt, oder mindestens nicht unbezweifelt beabsichtigt gewesen, so kann wohl von Landfriedensbruch, Gewalt, Auflauf, Selbsthülfe, Bandendiebstahl und anderen von Banden verübten Verbrechen, niemals aber von Aufruhr die Rede sein. Ist es aber theoretisch unrichtig, wie selbst in der I. Kammer zugestanden worden, so kann es auch keine praktischen, gerechten Gründe der Zweckmäßigkeit dafür geben, die Strafen des Landfriedensbruches und der öffentlichen Gewalt mit denen des Aufruhrs zusammen und somit minder schwere Verbrechen einem der schwersten Verbrechen gleichzustellen. — Die Deputation empfiehlt daher wiederholt die in ihrem früheren Berichte enthaltene Fassung (s. oben) zur Annahme.

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium kann nur die Ansicht der I. Kammer theilen. Es ist wirklich durch den Vorschlag der geehrten Deputation, die Strafbestimmung dieses Artikels zum Theil in spätere Artikel aufzunehmen, Nichts gewonnen. Im Wesentlichen ist durch die Fassung des 110. Artikels nach dem Vorschlage der I. Kammer Dasselbe erreicht, was die Deputation bezweckt hat. Es ist immer zu berücksichtigen, daß bei den in diesem Artikel bezeichneten Handlungen die Absicht des Verbrechers, gegen die öffentliche Autorität Widerstand zu leisten, sich an den Tag gelegt haben muß, und hierin stehen die in dem letzten Satze

des Artikels angegebenen Handlungen den übrigen gleich. Es ist immer vorauszusetzen, daß die Ausführung solcher Gewaltthaten unter Verhältnissen und von einer solchen Anzahl Personen erfolgt, wo ein ernstlicher Widerstand gegen die Militair- und Civilbehörden zu erwarten ist, wenn diese versuchen würden, die Verbrecher davon abzuhalten. Werden aber dabei größere Verbrechen verübt, z. B. Brandstiftung und Mord, so treten die Strafen dieser Verbrechen ein, weshalb die Bestimmung beigefügt worden ist: „In sofern die von ihnen verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten.“ Dadurch scheint das Bedenken der Deputation beseitigt zu sein, und die Regierung kann sich nur für die Annahme des 110. Artikels, sowie er von der I. Kammer gefaßt worden ist, aussprechen.

Referent D. v. Mayer: Darauf muß ich mir doch erlauben, zu erwiedern, daß diese Absicht, den Obrigkeiten Widerstand entgegenzusetzen, durch die Fassung der I. Kammer nicht ausgedrückt ist. Bloß die Furcht der Obrigkeit, es könnte wohl Gewalt geübt werden, soll darnach schon hinreichen, das Verbrechen zum Aufruhr zu stempeln. Das dürfte wohl zu weit gehen. Es ist nicht wohlgethan, den Begriff dieses Verbrechens gegen die bisherige Doktrin und Praxis so weit auszudehnen, daß man den größten Theil der andern Verbrechen darunter subsumiren kann. Dazu ist das Gesetzbuch da, daß jedes Verbrechen seine bestimmte Bezeichnung habe. Die Fassung der Deputation ist in allen neuern Gesetzbüchern enthalten, kann sogar klassisch genannt werden. Es dürfte daher nicht gut sein, mit einer neuen Definition der bisherigen Doktrin und Praxis und den Gesetzgebungen anderer Länder entgegenzutreten. Was das Wort „öffentlich“ anlangt, so hat der Königl. Commissair Nichts dagegen erinnert, und ich glaube, daß er damit einverstanden ist, zumal der Stübelsche Entwurf für Sachsen ganz diese Bestimmung, wie sie die Deputation aufgenommen hat, enthält. Der Stübelsche Entwurf sagt Art. 317.: „Das Verbrechen ist für vollbracht zu achten, wenn alle Verbündeten oder wenigstens so viele derselben, als nach den Artikel 314. und 315. enthaltenen Bestimmungen solches verüben können, öffentlich erscheinen, und durch Drohungen ic.“ Das öffentliche Ausbrechen ist von jeher zu dem Begriffe des Aufruhrs erfordert worden, und es ist nothwendig, um den Aufruhr von andern Verbrechen zu unterscheiden. Daß sich von einer Anzahl von Personen unter allen Umständen ein Widerstand erwarten läßt, muß ich leugnen. Seit der Rezeption des Römischen Rechts hat man die Ansicht angenommen und festgehalten, daß es mindestens 10 Personen sein müssen, welche einen Aufruhr machen können. Schon davon geht der Gesetzentwurf sehr zurück, daß nun auch 3 oder 4 Personen einen Aufruhr verursachen können. Es würde dies nicht füglich zu verantworten sein, wenn nicht dagegen die andere schützende Bestimmung der Deffentlichkeit beibehalten würde.

Königl. Commissair D. Groß: Gegen den Zusatz des Wortes „öffentlich“ habe ich mich deshalb nicht ausdrücklich